

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Örtliche Prüfung



Prüfungsbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2015

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2015.....	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2014	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen.....	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2015	6
2.1.1	Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	6
2.1.2	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.1.3	Prüfungsbemerkungen zur GuV.....	7
2.2	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2015.....	7
2.2.1	Erfolgsplan.....	7
2.2.2	Vermögensplan	8
2.3	Gebührenrechtliches Ergebnis.....	9
2.3.1	Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses	9
2.3.2	Ausgleich der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG.....	10
2.4	Bilanz zum Stichtag 31.12.2015	10
2.4.1	Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr.....	10
2.4.2	Anlagevermögen.....	11
2.4.3	Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12
2.4.4	Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.....	12
2.4.5	Eigenkapital	13
2.4.6	Rückstellungen	13
2.4.7	Verbindlichkeiten	15
2.5	Anhang	15
2.6	Lagebericht	15
2.7	Berichtswesen	16
2.8	Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung	16
2.9	Verträge über die Verwertung von Elektroaltgeräten.....	17
3	Schlussbemerkungen.....	18
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei nach erfolgter Ausschreibung von beauftragten Unternehmen übernommen.

Daneben ist der Eigenbetrieb für die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen zuständig. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

Seit dem 01.01.2009 wird der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz in der Rechtsform eines Eigenbetriebs geführt. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.04.2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 02.06.2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt.

Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Zum Personalbestand wird auf Ziffer III.4.2 im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird seit 2013 durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2015

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2015 in der Fassung vom 21.03.2016 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten dem Landrat vorgelegt und am 28.04.2016 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet. Vorab hat das RPA bereits zum 13.04.2016 eine Fassung des Jahresabschlusses per Email erhalten.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde darüber hinaus schwerpunktmäßig die Vergabe und Abwicklung der Verträge über die Verwertung von Elektroaltgeräten ab dem 01.01.2015 geprüft (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2014

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 27.07.2015. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 08.08.2015 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 10.08.2015 bis 18.08.2015 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Bisher wurde nur die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs zum 01.01.2009 im Rahmen der vorletzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Auf den Bericht der GPA vom 20.09.2010 wird verwiesen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2009 durch die GPA ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2015

2.1.1 Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der Eigenbetrieb als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung deckt seine Aufwendungen durch Abfallgebühren nach § 18 KAG. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs wurde so ausgestaltet, dass in der GuV grundsätzlich nur die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten nach dem KAG dargestellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 KAG darf eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung maximal kostendeckend wirtschaften. Das Ergebnis der GuV stellt deshalb beim Eigenbetrieb grundsätzlich keinen Gewinn bzw. Verlust, sondern gebührenrechtlich eine Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung dar, die entsprechend § 14 Abs. 2 KAG auszugleichen ist. Es ist daher sachgerecht, wenn bereits bei Erstellung der Jahresabschlüsse positive Ergebnisse der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt werden, bzw. negative Ergebnisse aus einer bestehenden Gebührenaussgleichsrückstellung ausgeglichen werden. Im Ergebnis wird die GuV damit ausgeglichen dargestellt. Der Erfolg des Betriebs kommt in der Zuführung bzw. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung zum Ausdruck.

Im Wirtschaftsplan 2015 war ein Änderung dieser Darstellungsform vorgesehen, insbesondere da durch die Übernahme der Verwertung von Elektroaltgeräten und anderen Wertstoffen ein Betrieb gewerblicher Art begründet wurde und künftig nicht mehr grundsätzlich das Ergebnis der GuV mit einer gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung gleichgesetzt werden kann. Im Wirtschaftsplan 2015 wurde noch ein geplantes Jahresergebnis von 673.559 EUR ausgewiesen, welches sich aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis und den Gewinnen aus der Verwertung der Elektroaltgeräte zusammensetzt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde von dieser geänderten Darstellungsform abgesehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde wie bisher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Die Gewinne aus der Verwertung der Elektroaltgeräte wurden entsprechend den bestehenden Vereinbarungen bereits an die Entsorgungsbetriebe der Städte Konstanz und Singen und den Müllabfuhrzweckverband Hegau abgeführt. Insofern weicht die Darstellung im Jahresabschluss vom Wirtschaftsplan 2015 ab.

2.1.2 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Der Eigenbetrieb schließt im Wirtschaftsjahr 2015 mit einem positiven Ergebnis ab. Es wurde ein Überschuss von 1.039.535,73 EUR erwirtschaftet und der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt. Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung um über 422.000 EUR besser ausgefallen. Im Erfolgsplan 2015 wurde noch von einer Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung von 617.277 EUR ausgegangen.

Die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung stellt grundsätzlich das gebührenrechtliche Ergebnis des jeweiligen Jahres dar. Hierzu wird auf Ziffer 2.3.1 des Berichts verwiesen.

Zu den Abweichungen zwischen dem Erfolgsplan 2015 und der GuV wird auf Ziffer 2.2.1 des Berichts verwiesen.

2.1.3 Prüfungsbemerkungen zur GuV

Die Darstellung der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2015 entspricht den eigenbetriebsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO). Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sind im Jahresabschluss im Anhang und im Lagebericht erläutert.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Aufwendungen und Erträge insgesamt sach- und periodengerecht den einzelnen Aufwands- und Ertragskonten zugeordnet wurden.

2.2 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2015

2.2.1 Erfolgsplan

Insgesamt schließt die GuV gegenüber dem Erfolgsplan mit rd. 1,5 Mio. EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen ab.

Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2015 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2015 mit Gewinn- und Verlustrechnung (EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	10.930.601	10.635.831	-294.770
Sonstige betriebliche Erträge	2.833.527	1.666.307	-1.167.220
davon: Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.224.441	1.027.844	-1.196.597
davon: Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung	602.900	602.900	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	86.855	72.707	-14.148
Summe Erträge	13.850.983	12.374.844	-1.476.139
Materialaufwand	11.630.050	9.981.962	-1.648.088
davon: Aufwand für Entsorgung	8.524.099	8.135.680	-388.419
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	3.105.951	1.846.282	-1.259.669
Personalaufwand	515.000	471.285	-43.715
Abschreibungen	349.370	345.104	-4.266
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.335.130	1.557.446	222.316
davon: Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	617.277	1.039.536	422.259
Steuern	21.433	19.048	-2.385
Summe Aufwendungen	13.850.983	12.374.844	-1.476.139

Im Wesentlichen ist die Planabweichung von insgesamt rd. 1,5 Mio. EUR auf geringere Aufwendungen für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 388.000 EUR und auf geringere Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponien von rd. 1,26 Mio. EUR zurückzuführen.

Die geringeren Aufwendungen für die Abfallentsorgung beruhen unter anderem auf geringeren Abfallmengen, aber auch auf einen zu hohen Planansatz. Bei der Planung wurde noch von höheren Kostensteigerungen ausgegangen. Tatsächlich liegen die Kosten für die Abfallentsorgung in etwa im Schnitt der letzten fünf Jahre.

Die geringeren Aufwendungen für die Rekultivierung sind entstanden, da zum einen die temporäre Oberflächenabdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher deutlich günstiger ausgefallen ist und zum anderen die geplante Sanierung der Gasmesstrecke/Gasfackel nach 2016 verschoben wurde.

Die geringeren Aufwendungen für die Rekultivierung führen gleichzeitig auf der Ertragsseite zu einer geringeren Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge, die zur Deckung dieser Kosten dient. Die Planabweichungen sind im Jahresabschluss ab Ziffer IV.5 nachvollziehbar erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2015 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.2.2 Vermögensplan

Das Ergebnis des Vermögensplans schließt gegenüber der Planung mit einem um rd. 1,2 Mio. EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab. In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2015 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	25.000	18.024	-6.976
Auflösung Sonderposten	60.000	50.285	-9.715
Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.224.441	1.027.844	-1.196.597
Tilgung von Krediten	0	0	0
Summe Finanzierungsbedarf:	2.309.441	1.096.153	-1.213.288
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse	60.000	50.285	-9.715
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	881.510	909.293	27.783
Abschreibungen und Anlagenabgänge	349.370	345.104	-4.266
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	766.561	0	-766.561
Summe Finanzierungsmittel:	2.309.441	1.556.682	-752.759

Der gegenüber der Planung deutlich geringere Finanzierungsbedarf (Ausgaben) von rd. 1,2 Mio. EUR ist auf die geringere Entnahme aus der Rückstellung für die Deponienachsorge zurückzuführen. Mit der Entnahme aus dieser Rückstellung werden die in der GuV enthaltenen Kosten für die Deponienachsorge gedeckt (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts). Die Kosten für die Deponienachsorge sind 2015 deutlich geringer ausgefallen. Insbesondere konnte die temporäre Oberflächenabdichtung für die Deponie Konstanz-Dorfweiher um rd. 800 TEUR günstiger als geplant hergestellt werden.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen, bis auf den Einsatz der erübrigten Mittel (in Vorjahren erwirtschaftete Finanzierungsmittel), in etwa den Planansätzen. Da für die Deponienachsorge weniger Mittel aus der Rückstellung für die Deponienachsorge entnommen wurden, mussten keine erübrigten Mittel aus Vorjahren zum Ausgleich des Vermögensplans verwendet werden. Die Finanzierungsmittel lagen sogar mit rd. 461.000 EUR über dem Finanzierungsbedarf und erhöhen damit den Bestand an erübrigten Mitteln.

Der hohe Bestand an Finanzierungsmitteln spiegelt sich in der Bilanz im Umlaufvermögen bei den liquiden Mitteln wieder (siehe Ziffer 2.4.4 des Berichts) und wird, neben dem Ausgleich der Gebührenüberschüsse, insbesondere für die künftigen Maßnahmen der Deponienachsorge benötigt (siehe auch Ziffer 2.4.6 des Berichts).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für die 2015 geplanten Vorhaben keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.3 Gebührenrechtliches Ergebnis

2.3.1 Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Mit der vom Kreistag am 15.10.2012 beschlossenen Kalkulation der Abfallgebühren wurde ein Bemessungszeitraum für die Jahre 2013 bis 2015 festgelegt. Mit Ende dieses Bemessungszeitraums ist jetzt die neue Kostenüber- oder Kostenunterdeckung zum 31.12.2015 festzustellen. Diese setzt sich zusammen aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der einzelnen Jahre 2013 bis 2015.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2015 kann grundsätzlich direkt aus der GuV entnommen werden. Wie unter Ziffer 2.1.1 des Berichts dargestellt, ist die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs so ausgestaltet, dass das Ergebnis der GuV gleichzeitig das gebührenrechtliche Ergebnis darstellt. Ein positives Ergebnis der GuV wird dabei direkt der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Für 2015 weist die GuV ein positives Ergebnis von 1.039.535,73 EUR aus, welches der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde. Aufgrund einer zu hohen Entnahme aus der Rückstellung für Deponienachsorge (siehe Ziffer 2.4.6 des Berichts, Rückstellung Deponienachsorge) ist dieses Ergebnis um 17.835,04 EUR zu hoch dargestellt. Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2015 beträgt tatsächlich nur 1.021.700,69 EUR. Insofern ist auch die im Jahresabschluss unter Ziffer IV.3 enthaltene Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung und die in der Bilanz ausgewiesene Gebührenausgleichsrückstellung um diesen Betrag zu hoch. Der Betrag wird 2016 berichtigt.

Zusammen mit den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Jahre 2013 und 2014 ergibt sich für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 eine Kostenüberdeckung von 2.064.655 EUR. Diese Kostenüberdeckung setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 (EUR)

gebührenrechtliches Ergebnis 2013	253.622
gebührenrechtliches Ergebnis 2014	789.333
gebührenrechtliches Ergebnis 2015	1.021.701
Kostenüberdeckung insgesamt	2.064.655

2.3.2 Ausgleich der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG

Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen kann über die Gebührenkalkulation erfolgen, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Aus dem vorangegangenen Bemessungszeitraum der Jahre 2009 bis 2012 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.602.354 EUR festgestellt (siehe Kreistag am 16.12.2013). Davon wurde über die Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2013 bis 2015 bereits ein Betrag von 1.097.362 EUR zum Ausgleich berücksichtigt. Der Restbetrag von 2.504.992 EUR wurde in die aktuelle Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2017 eingestellt (siehe Kreistag vom 27.07.2015). Damit wird die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 fristgerecht innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen.

Für den Bemessungszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 ist eine neue Kostenüberdeckung von 2.064.655 EUR entstanden (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts). Ein kleiner Teilbetrag von 5.697 EUR wurde bereits zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2017 eingestellt. Der Restbetrag von 2.058.958 EUR ist noch bis Ende 2020 (innerhalb von 5 Jahren) auszugleichen.

Zusammen mit der noch offenen Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 bestehen damit zum 31.12.2015 Kostenüberdeckungen von insgesamt 4.569.647 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenausrückstellung abzüglich dem noch zu berichtendem Betrag von 17.835,04 EUR (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts).

2.4 Bilanz zum Stichtag 31.12.2015

2.4.1 Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

Die Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebs weist auf der Aktivseite im Anlagevermögen als Sachanlagen hauptsächlich die Restbuchwerte der vorhandenen Deponieanlagen mit rd. 2,1 Mio. EUR und als Finanzanlage die Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,5 Mio. EUR aus. Daneben sind im Umlaufvermögen liquide Mittel und kurzfristige Forderungen von rd. 14,1 Mio. EUR dargestellt. In der Finanzanlage und im Umlaufvermögen spiegelt sich der hohe Bestand an Finanzierungsmitteln des Eigenbetriebs wider.

Auf der Passivseite sind im Wesentlichen die künftigen Kosten für die Deponienachsorge mit rd. 14,5 Mio. EUR und die künftig noch auszugleichenden Gebührenüberschüsse mit rd. 4,6 Mio. EUR als Rückstellungen ausgewiesen.

Kreditverbindlichkeiten sind keine vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

In der folgenden Tabelle ist der Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2014 – 2015 (EUR)

Aktiva	31.12.2014	31.12.2015	Vergleich
Anlagevermögen	6.227.169	5.647.944	-579.225
davon: Sachanlagen/Immat. Vermögen	2.447.169	2.119.944	-327.225
davon: Finanzanlagen	3.780.000	3.528.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	13.142.780	14.097.797	955.017
Passiva			
Rückstellungen	18.874.499	19.127.334	252.835
davon: Rückstellung Deponienachsorge	14.592.534	14.473.983	-118.551
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	4.150.846	4.587.482	436.636
Verbindlichkeiten	495.449	618.407	122.958
Bilanzsumme	19.369.948	19.745.741	375.793

Der Jahresvergleich zeigt, dass das Sachanlagevermögen zurückgegangen ist. Es wurden kaum neue Vermögenswerte geschaffen. Im Wesentlichen werden nur noch die vorhandenen Deponieanlagen abgeschrieben.

Daneben zeigt der Jahresvergleich, dass die im Umlaufvermögen und in den Finanzanlagen enthaltenen Finanzierungsmittel insgesamt gestiegen sind. In 2015 wurden zusätzliche Finanzierungsmittel von rd. 461.000 EUR erwirtschaftet (siehe 2.2.2 des Berichts). Der hohe Bestand an Finanzierungsmitteln wird für die in den Rückstellungen nachgewiesenen künftigen Kosten für die Deponienachsorge und für den Ausgleich der Gebührenüberschüsse benötigt.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2015 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.4.2 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen wird das Sachanlagevermögen (im Wesentlichen die Deponieanlagen) und das immaterielle Vermögen (EDV-Programme) mit insgesamt 2,1 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,5 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 580.000 EUR auf 5.647.944,06 EUR zurückgegangen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Abschreibungen von rd. 345.000 EUR und der Tilgung der Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) von 252.000 EUR. Dem stehen nur geringfügige Neuanschaffungen von rd. 18.000 EUR gegenüber.

Es wird bestätigt, dass die Vermögenszugänge und -abgänge richtig erfasst und die Abschreibungen nachvollziehbar ermittelt wurden.

2.4.3 Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen zum 31.12.2015 ist gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 269.000 EUR zurückgegangen.

Die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR)

Forderungen	31.12.2014	31.12.2015
Abfallgebühren	712.532	759.933
Sonstige Forderungen	22.582	78.825
Umsatzsteuervorauszahlung	1.406	1.490
Sonstige Vermögensgegenstände	406.183	33.328
Summe	1.142.703	873.575

Der Rückgang ist im Wesentlichen auf geringere sonstige Vermögensgegenstände zurückzuführen. Ende 2014 war hier noch eine offene Rückzahlung aus der Gewährung einer Vorschussleistung an das Kompostwerk in Höhe von 400.000 EUR auf die im Rahmen des Bioabfallverwertungsvertrags zu zahlende Vergütung enthalten.

Ansonsten handelt es sich bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wie im Vorjahr um Vorgänge, die zur periodengerechten Abgrenzung der Erträge dienen. Bei den Forderungen aus Abfallgebühren von rd. 760.000 EUR handelt es sich um die im Dezember 2015 festgesetzten aber erst im Januar 2016 fälligen Abfallgebühren. Bei den sonstigen Forderungen von rd. 78.000 EUR handelt es sich im Wesentlichen um Erlöse aus der Verwertung von Elektroschrott (rd. 11.900 EUR), um Pachteinahmen aus dem Solarpark Rickelshausen (rd. 11.500 EUR) und um die Restzahlung des Förderzuschusses für das Projekt TANIA (rd. 50.200 EUR).

Es kann bestätigt werden, dass diese Forderungen bis auf den Förderzuschuss für das Projekt TANIA zeitnah Anfang 2016 ausgeglichen wurden. Die Restzahlung des Förderzuschusses von rd. 50.200 EUR war zum Zeitpunkt der Prüfung wegen dem noch fehlenden Schlussbericht der Universität Stuttgart noch offen.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um ein Guthaben aus der Jahresabrechnung der Kosten für die Entsorgung des Sickerwassers der Deponie Singen-Rickelshausen (rd. 26.300 EUR).

2.4.4 Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2015 wider. Der Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich um rd. 1,2 Mio. EUR auf insgesamt 13.199.938,37 EUR gestiegen.

Der Zugang an liquiden Mitteln ist im Wesentlichen auf den über den Vermögenplan erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss von rd. 461.000 EUR (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts), die Zunahme der Gebührenaussgleichsrückstellung um rd. 437.000 EUR (siehe

Ziffer 2.4.6 des Berichts) und die Rückzahlung der Vorschussleistung vom Kompostwerk von 400.000 EUR zurückzuführen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2014	31.12.2015
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	615.479	1.148.519
Flexibles Sparkonto (GiroPlus)	2.368.392	3.050.419
Festgeldanlagen	9.000.000	9.000.000
Summe	11.984.872	13.199.938

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt weiterhin aufgrund der vorhandenen Rückstellungen über eine sehr hohe Liquidität. Soweit die liquiden Mittel nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren zum Jahresende insgesamt 9 Mio. EUR als Festgelder mit einer Laufzeit von einem Jahr und Zinssätzen von 0,13 % bzw. 0,05 % angelegt. Die Zinssätze für die Festgeldanlagen spiegeln das derzeit niedrige Zinsniveau wider. Künftig wird sogar mit Negativzinsen gerechnet.

2.4.5 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetriebe wird kein Eigenkapital ausgewiesen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte daher auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden, insbesondere da der Eigenbetrieb sich zu 100 % durch Gebühren finanziert.

Rücklagen bestehen nicht. Diese können grundsätzlich nur durch Zuzahlung des Landkreises (Kapitalrücklagen) oder durch Ansammlung von Gewinnen (Gewinnrücklagen) gebildet werden.

Ein Gewinn oder Verlust wurde bisher in der Bilanz nicht ausgewiesen. Das Ergebnis der GuV wurde bisher direkt als gebührenrechtliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckung durch eine Zufuhr oder Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgeglichen.

2.4.6 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für die Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2014	31.12.2015
Steuerrückstellungen	0	17.428
Gebührenausgleichsrückstellung	4.150.846	4.587.482
Rückstellung für Deponienachsorge	14.592.534	14.473.983
Sonstige Rückstellungen	131.118	48.441
Summe	18.874.499	19.127.334

In der Gebührenausgleichsrückstellung wird die Kostenüberdeckung von rd. 4,6 Mio. EUR dargestellt, die insgesamt noch nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenschuldner zurückzugeben ist. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus der zum 31.12.2015 noch offenen Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 von 2.504.992 EUR und der neu entstanden Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 (siehe Ziffer 2.3.2 des Berichts).

Die Rückstellung für Deponienachsorge (Rekultivierung) dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag von 14,5 Mio. EUR stellt dabei nicht den tatsächlichen Rückstellungsbedarf für die künftigen Nachsorgekosten dar, sondern lediglich den bisher angesparten Betrag. Die Differenz zum tatsächlichen Rückstellungsbedarf beträgt nach der letzten Nachsorgekostenberechnung rd. 23 Mio. EUR. Dieser Betrag ist in den kommenden Jahren noch anzusparen. Derzeit lässt das KAG ein nachträgliches Ansparen dieser Rückstellungsmittel noch zu.

Der Rückstellung für Deponienachsorge wurde 2015 ein Betrag 17.835,04 EUR zu viel entnommen, der nicht zur Deckung der Nachsorgekosten benötigt wurde. Insofern stellt sich das Ergebnis der GuV um diesen Betrag zu hoch dar. Zur Berichtigung wird dieser Betrag im laufenden Wirtschaftsjahr 2016 der Rückstellung wieder zugeführt. Auf die Auswirkungen auf das gebührenrechtliche Ergebnis wird auf Ziffer 2.3.1 des Berichts verwiesen.

Die sonstigen Rückstellungen von rd. 48.000 EUR dienen allein der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen. Dies ist insbesondere aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, um das tatsächliche gebührenrechtliche Jahresergebnis ermitteln zu können. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bildung der sonstigen Rückstellungen ist nachvollziehbar.

Daneben wurden zum 31.12.2015 erstmals Steuerrückstellungen von rd. 17.000 EUR zur periodengerechten Abgrenzung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer aus dem seit 2015 bestehenden Betrieb gewerblicher Art für die Entsorgung des Elektroschrotts gebildet.

2.4.7 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von 618.407,47 EUR handelt es sich ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung, insbesondere der Aufwendungen für die Restmüllentsorgung durch die ABK GmbH von rd. 309.000 EUR und für die Biomüllentsorgung durch das Kompostwerk von rd. 160.000 EUR. Es kann bestätigt werden, dass diese Verbindlichkeiten 2016 zeitnah entsprechend der Fälligkeit abgewickelt wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.5 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2014 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.6 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer IV. 1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2015) und IV. 2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2016) des Lageberichts wird entsprechend auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Abschluss der temporären Oberflächenabdichtung der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Stand der Rekultivierung der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Stand der Rekultivierung der Deponie Singen-Rickelshausen, Sanierung Sickerwasserschacht,
- aktuelle Entwicklung des Pilotprojekts TANIA,
- weitere Anpassung von Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden,
- Ausschreibung der Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz, Schrott und Elektroschrott,
- Neukalkulation der Abfallgebühren ab dem 01.01.2016,

- Verlängerung der Verträge für die mobile Problemstoffentsorgung mit der Firma Sita und für die Containergestellung, Transport und teilweise Verwertung von Abfällen im Wertstoffhof Singen-Rickelshausen mit der Firma Alba.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.7 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 21.09.2015 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2015 mit Stand vom 30.06.2015 vorgelegt.

Der o.g. Finanzbericht ist gegenüber der Planung für 2015 von insgesamt rd. 214.000 EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen ausgegangen. Insgesamt wurde ein noch nahezu planmäßiges Jahresergebnis prognostiziert.

Im Ergebnis hat die GuV gegenüber der Planung jetzt mit rd. 1,5 Mio. EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen abgeschlossen (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts). Daneben weist der Jahresabschluss 2015 gegenüber der Planung ein um über 422.000 EUR verbessertes Ergebnis aus. Statt der geplanten Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung von rd. 617.000 EUR erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung in Höhe von 1.039.536 EUR.

2.8 Prüfung der Sonderkasse und der Buchführung

Bei der unvermuteten Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb konnte bei der Kassenbestandsaufnahme zum Stichtag 31.12.2015 die Übereinstimmung von Kassenistbestand (Kontostand auf dem Girokonto) und Kassensollbestand (buchungsmäßiger Ausweis im Bankbestandskonto) festgestellt werden.

Stichprobenweise wurden die Abläufe im Zahlungsverkehr überprüft. Der Zahlungsverkehr wurde ordnungsgemäß abgewickelt. Die Einnahmen und Ausgaben wurden rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet.

Die Regelungen der Dienstanweisung des Eigenbetriebs zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen (Feststellungsbefugnis) und zu den Kassenanordnungen (Anordnungsbefugnis) wurden eingehalten.

Die innere Kassensicherheit ist durch die Trennung von Anordnung und Vollzug, die Freigabe der Überweisungsaufträge im 4-Augen-Prinzip durch die Kreiskasse und Regelungen der Feststellungs-, Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnisse gewährleistet.

Bei der Deponie/Umladestation Singen-Rickelshausen ist eine Handkasse mit Wechselgeldvorschuss für Barzahler von 1.000 EUR eingerichtet. Diese wird täglich abgerechnet, d.h. das Kassen-Soll (Registrierkasse) und das Kassen-Ist (Bargeldbestand, ec-cash) wird täglich

ermittelt. Der über dem Wechselgeldvorschuss liegende Bargeldbestand wird mindestens wöchentlich bei der Sparkasse Singen-Radolfzell eingezahlt.

Die Verwahrung der Bargeldeinnahmen, die tagsüber im Kassettenfach der Registrierkasse und nachts in einem Tresor verwahrt werden, ist gesichert. Sowohl die Registrierkasse als auch der Tresor befinden sich in nur für Mitarbeiter zugänglichen Räumen.

Die Buchführung erfolgt durch das Personal des Eigenbetriebs mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt.

2.9 Verträge über die Verwertung von Elektroaltgeräten

Zum 01.01.2015 hat der Eigenbetrieb die Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten (der Sammelgruppen 1, 3 und 5) nach dem ElektroG übernommen. Die hierzu erforderlichen Leistungen für die Containergestellung, die Übernahme der Altgeräte an den Übergabestellen und die Verwertung der Altgeräte wurden in einer Öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Die Ausschreibung erfolgte in zwei Losen (Los 1: Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 1, Los 2: Elektroaltgeräte der Sammelgruppen 3 und 5). Der Zuschlag für das Los 1 erging an die Firma Hämmerle Recycling GmbH. Der Zuschlag für das Los 2 erhielt die Firma REMONDIS Süd GmbH.

Es kann bestätigt werden, dass das Vergabeverfahren, insbesondere der Wahl der Vergabeart, die Durchführung des Verfahrens und die Prüfung und Wertung der Angebote entsprechend den maßgebenden Vergabevorschriften durchgeführt wurde. Insgesamt ist das Vergabeverfahren vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

In 2015 wurden aus der Verwertung der Elektroaltgeräte von der Firma Hämmerle Recycling GmbH und der Firma REMONDIS Süd GmbH Erlöse von rd. 150.000 EUR aber auch Kosten von rd. 83.000 EUR (brutto) abgerechnet. Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Abrechnungen für das Jahr 2015 nachvollziehbar und entsprechend den vertraglichen Regelungen erfolgten. Die abgerechneten Beträge spiegeln sich auch in der im Jahresabschluss auf Seite 25 enthaltenen Abrechnung des seit 2015 bestehenden Betriebs gewerblicher Art (BgA – Elektroschrott) korrekt wider.

3 Schlussbemerkungen

Der Eigenbetrieb schließt im Wirtschaftsjahr 2015 mit einem positiven Ergebnis ab. Es wurde ein Überschuss von 1.039.535,73 EUR erwirtschaftet und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt. Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung um über 422.000 EUR besser ausgefallen.

Die in der Gebührenausgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung erhöht sich damit auf rd. 4,6 Mio. EUR. Diese Kostenüberdeckung ist nach § 14 Abs. 2 KAG bis Ende 2020 auszugleichen. Ein wesentlicher Teilbetrag von rd. 2,5 Mio. EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 verwendet.

Der Jahresabschluss 2015 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 31.Mai 2016
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

gez.
Nuber

gez.
Kley

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABK GmbH	Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kompostwerk	Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TANIA	Pilotprojekt zur Verkürzung der Nachsorgezeit auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher